



## Sozialdemokratische Innenpolitik

Antragsteller: Landesverband Berlin

Die ASJ Bundeskonferenz am 01. Juni 2008 möge beschließen:

### **Für eine aktive und selbstbewusste sozialdemokratische Innenpolitik – Warum die Innere Sicherheit ein SPD-Thema ist**

5

***„Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sind der Maßstab sozialdemokratischer  
Rechts- und Innenpolitik. Rechtsstaat bedeutet für uns die unbedingte Achtung  
der Menschen- und Bürgerrechte durch alle Staatsgewalten, die  
Gewährleistung einer unabhängigen Justiz und deren Erreichbarkeit für alle  
Menschen“ (Hamburger Programm)***

10

15

Eine aktive sozialdemokratische Innenpolitik ist der wirksamste Schutz gegen die Erosion der bürgerlichen Grundfreiheiten durch radikale Problemvereinfacher und einen vorrangig am Sicherheitsdenken orientierten Lösungsansatz.

20

Das geht nur, wenn Sozialdemokraten auch in der Innenpolitik formulieren, wie sie sich eine sachgerechte Problemlösung vorstellen – nicht hingegen, in dem sie kundtun, was sie stört, ihnen zu weit geht oder was sie ablehnen. Plausible, umsetzbare Lösungen für die Problemfelder der Inneren Sicherheit sind gefragt und kein Wunschdenken!

25

Es beginnt mit der Erkenntnis, dass gesellschaftlicher (sozialer) Friede nur gedeihen kann, wenn fundamentale Grundfreiheiten garantiert sind und gleichzeitig der Einzelne seinen Anspruch an den Staat gewahrt sieht, vor kriminellen Übergriffen im täglichen Leben soweit möglich geschützt zu sein.

30

Diese sozialdemokratische Innenpolitik lohnt den Einsatz!

35

Kaum ein Politikfeld ist so komplex wie die Innere Sicherheit. Vielleicht ist dies der Grund dafür, dass Sozialdemokraten diesen Bereich als undankbar empfinden. Ein notwendiges Übel, das hingenommen werden muss, wenn man Regierungsverantwortung trägt. Vielleicht ist es auch der Grund, warum andere Parteien – allen voran die CDU auch keine schlüssigen Konzepte haben und sich auf populistische Forderungen beschränken.

Als Volkspartei kann sich die SPD nicht darauf beschränken, lediglich „Verhinderer weiter gehender Vorstellungen der Unionsparteien“ zu sein. Sie darf sich diese Rolle

auch nicht aufzwingen lassen sondern muss Gestaltungswillen zeigen. Denn mit einer passiven, abwehrenden Haltung kann sie nicht dauerhaft vermeiden, dass der Schutz der Bürgerrechte langfristig an Boden verliert gegenüber immer neuen Forderungen nach Einschränkung derselben. Insbesondere ein symptomatischer, nur auf einzelne Bereiche der Inneren Sicherheit bezogener Ansatz der Verbrechensbekämpfung verhindert eine Betrachtung der Sicherheitspolitik insgesamt. Diese eindimensionale Sichtweise auf die Innere Sicherheit führt dazu, die Bekämpfungsstrategien und Handlungsoptionen isoliert zu betrachten. Zugleich verhindert sie nicht, dass die Freiheitsrechte schrittweise relativiert werden. Sie ermöglicht es geradezu, denn der zu enge Fokus lässt die stets erforderliche Ermessensabwägung nur fehlerhaft zu.

Die SPD muss deshalb selbstbewusst Innenpolitik betreiben und können uns dabei auf erfolgreiche Innenpolitik der Vergangenheit – vor allem in den Ländern – stützen. Sozialdemokratische Innenpolitik ist frei von Populismus, strategisch und verantwortungsbewusst. Sie gewährleistet Freiheit in Sicherheit. Dies ist gerade für „Normalbürger“ wichtig, die sich weder Sicherheit kaufen, noch der Alltagskriminalität ausweichen können. Es ist damit ein klassisches sozialdemokratisches Anliegen.

### Terrorismus als Bedrohung der Inneren Sicherheit

Hat der Kampf gegen das organisierte Verbrechen die innenpolitische Diskussion der 90er Jahre beherrscht, ist seit dem 11.09.2001 die Bekämpfung des internationalen Terrorismus an diese Stelle getreten. Neben der außenpolitischen Seite wurde stets auch die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Innern diskutiert. Terrorismus ist somit (anders als im Fall der Roten Armee Fraktion) die Bedrohung der Inneren Sicherheit von außen. Die Antiterrorgesetze der rot-grünen Koalition bedeuteten die massivsten Eingriffe in Freiheitsrechte seit der Bedrohung durch die RAF in den 70er Jahren. Dabei trat in den Hintergrund, dass zeitgleich der zivile Katastrophenschutz gestärkt wurde. Der Schutz kritischer Infrastrukturen (insbes. Datennetze, Versorgungseinrichtungen) – deren Funktionieren für unsere komplexe und vernetzte Gesellschaft enorm wichtig ist – nahm breiten Raum ein.

Mit Amtsantritt des CDU-Innenministers Schäuble hat sich der Schwerpunkt in der innenpolitischen Debatte deutlich verlagert. Statt eines konzeptionellen Herangehens an die Bedrohung durch Terror machen sich Schäuble und die CDU/CSU die verständlichen Ängste in unserer Gesellschaft vor terroristischen Angriffen zunutze. Ihr Ziel ist nicht Deutschland sicherer zu machen, sondern einer Militarisierung der Innenpolitik das Wort reden und die Grenzen zwischen äußerer und innerer Sicherheit verwischen.

Dieser Ansatz ist falsch.

Der Terror ist eine Form der gezielt nicht-militärischen Auseinandersetzung. Auch das Streben nach eindeutiger Überlegenheit der Sicherheitskräfte wird nicht erfolgreich sein. Es kann keinen Kampf auf „Augenhöhe“ mit dem terroristischen Gegner geben, denn dieser weicht der direkten Auseinandersetzung aus. Einsätze der Bundeswehr zur Gefahrenabwehr im Innern sind daher ohne jeden Sinn. Sie sind sogar gefährlich, weil sie die Kompetenzverteilung in der Gefahrenabwehr durcheinander bringen, m.a.W.: sie schaden mehr als sie nicht nützen.

Die angegriffene Gesellschaft wird durch den Terrorismus nicht offen bekämpft, sondern infiltriert bzw. sabotiert. Der psychologischen Wirkung (Fanal) auf die Gesellschaft kommt dabei die eigentliche Bedeutung zu<sup>1</sup>.

5 Das Bemühen um Sicherheit vor terroristischer Bedrohung darf folglich nicht dazu führen, dass wir unsere freiheitlichen Gesellschaftsstrukturen beseitigen. Sonst erreicht der Terrorismus sein Ziel.

10 *„Die bislang kaum verstandene Einzigartigkeit der Strategie von Terroristen liegt [gerade] darin, dass sie ihr Ziel nicht durch ihre Handlungen, sondern durch die Reaktion auf ihre Handlungen erreichen“ (David Fromkin, The Strategy of Terrorism, engl., in „Foreign Affairs“, Juli 1975)*

15 Sozialdemokratische Rechts- und Innenpolitik gleicht zwischen Freiheit und Sicherheit als zwei gleichwertigen und aufeinander angewiesenen Rechtsgütern aus.

20 Menschen wollen Sicherheit. Daher ist eine wesentliche Aufgabe des Gemeinwesens, für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Gemeinwesens zu sorgen. Die Sicherheit der Menschen ist Staatsziel. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muss der Staat persönliche Freiheiten einschränken. Jedoch gilt: „Im Wunsch der Menschen sind Sicherheit und Freiheit eigentlich keine Gegensätze. Beide stellen gleichermaßen ein Ideal dar und machen deshalb einen staatlichen Gewährleistungszweck aus.. Klar ist auch: Ohne Sicherheit keine Freiheit – und umgekehrt, dies zeigten die historischen Erfahrungen Deutschlands insbesondere im  
25 letzten Jahrhundert.

30 Dies – und keine Polemik, keine „Wunschliste“ oder Wahlkampfaktik – ist das Maß, an dem die sicherheitspolitischen Rechtsnormideen zu messen sind. Das heißt konkret: nicht die Bürgerinnen und Bürger unterliegen einer Rechtfertigungspflicht, warum sie was, wann, wo mit wem, warum gerade tun, sondern der Staat hat jede Einschränkung der Freiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger zu rechtfertigen. „Die Stärke eines Staates besteht nicht darin, dass der Bürger ihn fürchtet, sondern dass er ihn als seinen Staat begreift und darum bereit ist, in ihm Verantwortung zu übernehmen und ihn zu verteidigen. Niemand wird einen Staat achten und  
35 verteidigen, der ihn als potentiellen Straftäter behandelt.

40 Dabei gilt es absolute Grenzen zu setzen und zu wahren. „Das Verbot der Willkür und Folter gilt absolut.“ (Hamburger Programm) Folter kommt auch als Mittel zur Terrorismusbekämpfung nicht infrage. Folter verletzt die Menschenwürde und kann selbst mit einer Rettungschance nicht gerechtfertigt werden.

45 Freiheiten sind für eine demokratische Gesellschaftsordnung schlichtweg konstituierend. Diese Tatsache allein rechtfertigt jede Einschränkung kritisch zu hinterfragen. Nicht die Verteidigung der Freiheiten bedarf der Rechtfertigung, sondern ihre Einschränkung.

50 Die jahrelange Auseinandersetzung der ASJ mit sicherheitspolitischen und datenschutzrechtlichen Themen hat zu einer „Checkliste“ geführt, anhand derer aus Sicht der ASJ sicherheitspolitische Maßnahmen zu messen sind.

---

<sup>1</sup> Man stelle sich vor, die Anschläge auf die Regionalzüge wären erfolgreich gewesen. Monatelange lähmende Angst bei Millionen von Berufspendlern wäre die Folge. Die wirtschaftlichen Konsequenzen reichten von Umsatzeinbußen bei der Bahn AG und dem Anstieg des Individualverkehrs bis hin zu sehr hoher personeller und finanzieller Belastung des Staates durch den Einsatz von „Train-Marshalls“. Deren Sinn und Erfolg wäre überaus zweifelhaft, denn das nächste Ziel wäre mit Sicherheit keine Verkehrseinrichtung sondern z.B. die Trinkwasserversorgung o. ä.

- 5
- Reichen die bereits existierenden Befugnisse und Strukturen aus, um den Zweck zu erzielen bzw. ist der Zweck durch eine maßvolle Erweiterung des bestehenden Instrumentariums zu erreichen? (Erforderlich ist dabei nicht nur die Beschreibung des Gesetzeszwecks, sondern auch die Beschreibung des angestrebten Ziels/ des erwarteten Erfolgs.)
- 10
- In diesem Zusammenhang: liegt ein Vollzugsdefizit vor, das durch organisatorische Veränderungen bei unveränderter Rechtslage bereits Abhilfe schafft?
- Falls nicht:
- 15
- Sind die vorgeschlagenen Neuerungen grundsätzlich geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen und dieser Zweck ausreichend beschrieben und begrenzt?
- Sind die Maßnahmen verhältnismäßig?
- Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger?
- 20
- Im Falle einer Datenerhebung: Werden nur notwendige Daten und Informationen für einen bestimmten Zweck erhoben und ausgetauscht? Wenn ja: welche und zu welchem Zweck? Wie lange werden die Daten gespeichert? Wer wird darüber informiert? Welche Rechtsmittel hat der Bürger? Wie wird Datenmissbrauch ausgeschlossen? Wer ordnet die Datenerhebung an?
- 25
- Welche Rechtsschutzmechanismen für die betroffenen Bürger sind vorgesehen?
- Sind die Maßnahmen qualitativ und quantitativ geeignet, das Trennungsgebot zu verändern? Wie wirkt sich die vorgeschlagene Maßnahme auf die Rollen von Polizei und Diensten aus?
- 30
- Welche Kontrollrechte und -strukturen sind vorgesehen?
- Ist eine Evaluation der Maßnahme vorgesehen, die bei einem negativen Ergebnis die Maßnahme wieder beseitigt?

35

Bei konsequenter Anwendung dieser Grundsätze wäre z.B. eine Online-Durchsuchung nicht möglich. Denn obgleich das BVerfG die Online-Durchsuchung nicht grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt hat ist zweifelhaft, ob sie verfassungskonform durchgeführt werden kann und trotzdem praxistauglich bleibt. Der zu betreibende Aufwand für präventive Ermittlungsmaßnahmen wäre gigantisch. Bei den Ermittlungen um den geplanten Terroranschlag im Sauerland im Jahr 2007 fielen z.B. 3.000 CDs mit Daten an, die gesichtet und z. T. übersetzt werden mussten. Gerade bei Gefahr im Verzug kommt es jedoch auf schnelles Einschreiten an. Derart aufwändige Ermittlungen lassen dies wohl kaum zu. Deswegen ist nach wie vor fraglich, ob die Online-Durchsuchung überhaupt als Präventivmaßnahme geeignet ist. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Justiz bei der Beweiserhebung generell gestiegen sind. Auch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten führt diese Ermittlungsmethode zu enormer zusätzlicher Belastung.

40

45

50

Auch andere Eingriffsmaßnahmen, wie z.B. die Verwendung auf Vorrat gespeicherter Telekommunikationsdaten oder die automatische Kennzeichenerfassung und Verwendung von Mautdaten zur Kriminalitätsbekämpfung sind unverhältnismäßig.

### Die Bedrohung der Inneren Sicherheit durch Kriminalität

55

Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Die Aufklärungsquote erreichte 2002 den höchsten Stand seit Jahrzehnten und hat sich seither ständig verbessert. Die Deutschen fühlen sich daher vergleichsweise gut vor Kriminalität geschützt, so

die wichtigsten Ergebnisse des 2. Periodischen Sicherheitsberichts, den das Bundeskabinett im November 2006 beschlossen hat.

5 Dies ist das Ergebnis kontinuierlicher polizeilicher Arbeit in den Ländern und im Bund. Bereits in den 90er Jahren setzten SPD-Innenminister (z.B. in Niedersachsen) auf eine integrierte Sicherheitspolitik. Sie reagierten damit auf einen starken Anstieg der  
10 sog. „Alltagskriminalität“, der durch verschiedene kriminogene Faktoren hervorgerufen wurde. Der Entwicklung wurde seitens der SPD-Innenminister mit einem übergreifenden Politikansatz entgegnet, der die Erfahrungen der Kommunen als Träger der Kriminalprävention im örtlichen Bereich mit in die Überlegungen einbezieht. Fachleute verschiedener Professionen werden miteinander vernetzt und ihre Erfahrungen gebündelt, anstatt in erster Linie an polizeiliche oder justizielle Lösungsstrategien zu denken, wenn sich in bestimmten Bereichen der Kriminalität Fehlentwicklungen zeigen. Ganz in diesem Sinne hatte der SPD-Bundesparteitag  
15 1993 in Wiesbaden beschlossen und ist den kurzsichtigen Strategien konservativer Rechts- und Innenpolitiker entgegengetreten, denen „nichts anderes ein[fällt], als der Ruf nach immer mehr und immer schärferen Strafgesetzen“. Bis in die heutige Zeit erreichen diese Rezepte bei einigen Teilen der Bevölkerung nur die Illusion einer Sicherheit. Die vorhandenen Probleme bewältigt sie indes nicht.

20 Vor allem aber darf das eindimensionale Sicherheitsdenken nicht fortgeführt werden. Stets waren bzw. sind der Terrorismus der RAF, Ausländerkriminalität, Drogenhandel und andere Formen der organisierten Kriminalität sowie aktuell der internationale Terrorismus oder die Jugendgewalt Anlass, Abwehrrechte gegen den Staat  
25 (Grundrechte, strafprozessuale Rechte) einzuschränken bzw. dies zu fordern. Das Sicherheitssystem wird dabei immer so lange auf die aktuelle Gefahr ausgerichtet, bis eine neue Gefahr alle Aufmerksamkeit und Ressourcen auf sich zieht. Mit der Abkehr von dieser aktionistischen und kurzsichtigen Reaktion könnte sich die SPD von den Unionsparteien deutlich abgrenzen. Es bietet sich die Chance, eigenständiges Profil zu entwickeln, wenn man nur den Verlockungen der populistischen Diskussion widersteht.

30 Eine rationale Kriminalitäts- und Strafrechtspolitik bedarf einer soliden empirischen Grundlage. Ausreichende Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug  
35 andererseits müssen vorhanden sein, um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können. Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie deren statistische Erfassung sind ebenso wie die statistische Erfassung der Kriminalität in erster Linie eine  
40 Angelegenheit der Länder. Deshalb ist auch deren Mitwirkung und Initiative gefordert. Dem Bund kommt die Aufgabe der Koordinierung zu. Denn integrierte Sicherheitspolitik bedeutet nicht, alles „irgendwie zu vernetzen“, sondern vor allem klare Aufgabenabgrenzungen und Kompetenzbeschneidungen zu formulieren, wenn nicht ein undurchschaubarer Sicherheitsmoloch das Ergebnis sein soll. Die Länder  
45 sollen weiterhin der Hauptakteur in der Inneren Sicherheit sein, hingegen dem Bund Kompetenzen zugestehen, wenn es um internationale bzw. europäisch ausgerichtete Sicherheitsangelegenheiten geht. Der Bund sollte sich allerdings sollte sich auf seine Koordinierungsleistungen und Spezialtätigkeiten beschränken. Er muss keine flächendeckende Bundespolizei aufbauen.

#### Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder

55 Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind ein notwendiges Instrument der freiheitlich demokratischen Grundordnung und deshalb für eine wehrhafte Demokratie erforderlich. Gleichwohl ist ihre Tätigkeit staatliche

Ausnahmetätigkeit, die sich auf grundgesetzlich geschützte individuelle Rechte auswirkt, um die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen. Die Eingriffsmöglichkeiten und Instrumente der Verfassungsschutzbehörden sind im Lichte des Rechtsstaates und dem Schutz des Individuums zu gewichten. Eingriffe, die demnach zu schwer wiegen, sind zu unterlassen und nicht durch „Feigenblätter“ wie z.B. kurze Speicherfristen und Richtervorbehalt zu verbrämen.

Um dem Charakter als staatliche Ausnahmetätigkeit gerecht zu werden, empfiehlt sich, die föderale Struktur auch bei den Verfassungsschutzbehörden zu spiegeln. Aus den verschiedenen Beobachtungsschwerpunkten, Ansätzen und Ergebnissen ist ein differenziertes Lagebild zu erwarten.

Es ist sinnvoll, ein- und dieselbe Verfassung durch Behörden jedes Bundeslandes und des Bundes zu schützen. Die Beachtung des föderalen Prinzips verhindert Machtkonzentration und politischen Missbrauch. Die Zentralisierung in einer (Bundes)Behörde und damit Kontrolle nur durch *ein* parlamentarisches Gremium könnte dazu führen, dass die jeweilige Bundesregierung bzw. der Bundesinnenminister ausschließlich die Ziele des Verfassungsschutzes definieren und umsetzen.

Die Verfassungsschutzbehörden sind organisatorisch, personell und durch unterschiedliche Eingriffsinstrumente und -tiefen von den übrigen Sicherheitsbehörden strikt zu trennen. Das Trennungsgebot gilt es von seinem Mythos sowie seiner Genese (Polizeibrief der Alliierten von April 1949), insbesondere nach Herstellung der staatlichen Souveränität Deutschlands zu befreien. Das Trennungsgebot ist ein Wert an sich, der an der gegenwärtigen völkerrechtlichen sowie Sicherheitslage und den daraus resultierenden rechtlichen sowie organisatorischen Notwendigkeiten für eine effektive und optimale Arbeit der Verfassungsschutzbehörden zu messen ist. Dafür ist das Trennungsgebot grundgesetzlich zu perpetuieren, damit auch der (dogmatische) Streit über seine Geltung und Verankerung auf Bundes- bzw. Landesebenen endet. Denn das Trennungsgebot ist auch systematisch geboten.

Bei den Verfassungsschutzbehörden steht die Informationsgewinnung im Vordergrund. Deshalb eine strikte Trennung der Verfassungsschutz- von den Strafverfolgungsbehörden - sowohl im Interesse der Grundrechtswahrung als auch im Sinne funktionierender Dienste erforderlich.

#### Nachrichtendienste des Bundes

Auch die Nachrichtendienste des Bundes müssen in diesem Sinne reformiert werden. Der Umzug großer Teile des BND nach Berlin wäre ein geeigneter äußerer Anlass dafür. Der BND rückt – nicht nur räumlich - näher an Regierung und Parlament heran. Er ist dadurch aus der sagenumwobenen Geheimdienstwelt auch stärker der Öffentlichkeit ausgesetzt. Dies muss Konsequenzen für die parlamentarische Kontrolle haben.

Die Kontrolle der Sicherheitsbehörden ist den Aufgabenentwicklung und -erweiterung anzupassen. Sie muss insbesondere mit den im Rahmen der Antiterrorgesetze zugewachsenen Handlungsmöglichkeiten der Dienste Schritt halten und kann nicht auf dem Standard der 60er Jahre verharren. Es darf keine Ausweitung von Befugnissen geben, ohne dass die vorhandenen Kontrollmöglichkeiten mit in den Blick genommen werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission des Bundestages ist z.B. nicht in der Lage, alle Vorgänge nachzuverfolgen. Sie wird nachträglich informiert. Es fehlt ihr auch ein Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten. Sie kann insbesondere keinen wirksamen Rechtsschutz gewähren, da sie Vertraulichkeit zu wahren hat. Der El-Masri-Untersuchungsausschuss zeigt die

Defizite sehr deutlich. Konsequenz könnte sein, die PKK zu einem Ausschuss aufzuwerten und ihr – wie dem Verteidigungsausschuss – das Recht einzuräumen, sich als Untersuchungsausschuss zu konstituieren.

5 Ein anderes Instrument könnte das im Prozessrecht gebräuchliche „in-kamera-Verfahren“, also ein gerichtliches Verfahren sein, das individuellen Rechtsschutz gewährt. Allerdings muss auch die Justiz hierfür in ausreichender Weise ausgestattet werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass Verfassungsschutzbehörden ein Eigenleben an den Kontrolleuren der Parlamente vorbei entwickeln, wie dies in zunehmendem  
10 Maße geschieht.

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) als Sondernachrichtendienst im Bereich der Bundeswehr sollte als Sonderbehörde abgeschafft werden, nachdem die bisherige Kernaufgabe (Spionageabwehr gegen Bundeswehreinrichtungen) weitgehend  
15 entfallen ist. Die Aufgaben können auf die bestehenden Verfassungsschutzbehörden aufgeteilt werden. Die Aufgabenwahrnehmung durch den BND entspricht den neuen Herausforderungen im Rahmen der internationaler Einsätze der Bundeswehr.

## 20 Zusammenarbeit Bund – Länder

Durch das 2. Föderalismusreformgesetz bekam der Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für die Abwehr von Gefahren des internationalen  
25 Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (Art. 73 Absatz 1 Ziffer 9a GG). Damit erhält das BKA eine Präventionsbefugnis auf diesem Gebiet. Mit dem Aufgabenzuwachs beim BKA müssten auch die Aufgaben der Bundesanwaltschaft angepasst werden. Jede polizeiliche Tätigkeit bedarf der Kontrolle durch die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft.

30 Im Übrigen ist an der Polizeihöhe der Länder festzuhalten. Sie hat sich bewährt und ist auch Ausdruck der föderalen Staatlichkeit. Ein sicherheitstechnisch zentraler Bundesstaat ist abzulehnen. Die Polizeien von Bund und Ländern sind als Träger des staatlichen Gewaltmonopols gemeinsame Garanten für die Innere Sicherheit. Die  
35 Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Ebenen funktioniert ohne Reibungsverluste. Der Ausbau von Bundeskompetenzen im Polizeibereich zu Lasten der Länder ist deswegen nicht erforderlich.

Die eingeräumten Kompetenzen dürfen nicht dazu führen, eine zentrale Sicherheitsbehörde zu verlangen. Dabei sind auch die (polizeilichen) Befugnisse einer Reihe von Sonderbehörden, wie dem Bundesamt für Sicherheit in der  
40 Informationstechnik (BSI), dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), dem Zollkriminalamt und dem Bundesamt für Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (BBK) in die Gesamtüberlegungen einzubeziehen. Die Bedeutung dieser Sonderbehörden ist stetig gewachsen. Deshalb sind klare Kompetenzzuweisungen  
45 und -abgrenzungen erforderlich, sowohl innerhalb des Bundes als auch im Verhältnis zu den Ländern.

Ein Systemwechsel von einer föderalen Struktur zu einem zentralistischen „Homeland-Security-Office“ nach US-Vorbild ist der falsche Weg.  
50

Mehr als befremdlich ist deshalb, wie hartnäckig versucht wird, den Einsatz der Bundeswehr für polizeiliche Zwecke zu rechtfertigen. Amtshilfe in den Fällen, in denen der Einsatz dies gebietet, ist selbstverständlich. Unter bewusstem  
55 Verfassungsbruch haben die Sicherheitsbehörden tief fliegende Tornados zur Erdaufklärung bei Demonstrationen in Heiligendamm eingesetzt. Der Einsatz diente wohl vor allem der Einschüchterung und die Verhältnismäßigkeit ist mehr als fraglich.

5

Eine Notwendigkeit aus Gründen der inneren Sicherheit jedenfalls ist nicht ansatzweise zu erkennen. Auch der Einsatz der bewaffneter Soldaten im Tagungshotel der Wehrkundetagung in München im Februar 2008 ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Selbstverständlich war er nicht zur Durchsetzung des Hausrechts erforderlich. Offensichtlich ging es vor allem darum, auszuloten, wie weit man der Bundeswehr Räume für bewaffnete Einsätze im Innern verschaffen kann, ohne dass sich Widerstand in der Öffentlichkeit regt.

10

**Weiterleitung an ...**

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges